

Kategorisierung von genussuntauglichen Schlachtkörpern, Schlachtkörperteilen und Organen am Schlachthof auf Grundlage der VO (EG) Nr. 854/2004 und VO (EG) Nr. 1069/2009

Überblick über die Kategorisierung von genussuntauglichen Schlachtkörpern, Schlachtkörperteilen und Organen am Schlachthof

Abhängig vom Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier werden die tierischen Nebenprodukte in drei Risikokategorien eingeteilt:

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 (Material mit einem hohen Risiko)

Hierzu zählen Materialien mit dem höchsten Risiko, wie

- Tierkörper oder Tierkörperteile von Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE)-verdächtigen oder betroffenen Tieren.
- Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind.
- Spezifiziertes Risikomaterial
- Tierkörper oder Teile toter Tiere, die dieses Material enthalten
- Tierische Nebenprodukte, die Rückstände verbotener Stoffe (z. B. wachstumsfördernde Hormone), Tierarzneimittel und Kontaminanten gemäß Richtlinie 96/23/EG Anhang I Gruppe B (3) über den zulässigen Höchstwerten enthalten.
- Gemische, die tierische Nebenprodukte mit Material der Kategorie 1 enthalten.

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 (Material mit einem mittleren Risiko)

In dieser Kategorie werden

- tote Tiere erfasst, die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden,
- Tierische Nebenprodukte, die Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweisen, die über den Grenzwerten liegen, (andere als in Richtlinie 96/23/EG Anhang I Gruppe B (3) genannte)
- Erzeugnisse, die aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden
- andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 (Material mit einem geringen Risiko)

Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachtieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde:

- Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als untauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufwiesen.
- Geflügelköpfe,

- Häute und Felle, Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen von anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen, sowie Wiederkäuern, die mit negativem Ergebnis auf TSE getestet wurden.
- Schweineborsten
- Federn und Blut

Beurteilung nach VO (EG) Nr. 854/2004		Kat 1	Kat 2	Kat 3	Vorgeschlagene Beurteilung nach VO (EG) Nr. 1069/2009	Fundstelle
Fundstelle	Genussuntauglich					
	Gemische mit SRM	X			Gemische von Material der Kategorie 1 mit Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 oder mit Material beider Kategorien	8 g
	Ganze TK mit SRM oder TK-Teile mit SRM	X			Ganze Tierkörper oder Teile toter Tiere, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifiziertes Risikomaterial enthalten	8 b ii)
	Wildtiere mit Verdacht auf übertragbare Krankheiten	X			Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind	8 a v)
Anh I Abschn II Kap. II Nr 3 Satz 1	Liegen innerhalb von 24 h nach Ankunft eines Tieres im Schlachthof die einschlägigen Informationen zur Lebensmittelkette nicht vor, ist das gesamte Fleisch des Tieres für genussuntauglich zu erklären		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh. I Abschn. II Kap. III Nr. 1 Satz 2	Der amtliche Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass Tiere, deren Identität nicht ordnungsgemäß nachweisbar ist, gesondert getötet und für genussuntauglich erklärt werden.		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h

Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1a	Fleisch, wenn es von Tieren stammt, die keiner Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, mit Ausnahme von erlegtem Wild		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1b	Fleisch, wenn es von Tieren stammt, bei denen die Nebenprodukte der Schlachtung nicht einer Fleischuntersuchung unterzogen wurden, sofern in dieser Verordnung oder in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht anderweitig geregelt		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9h
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1c	Fleisch, wenn es von verendeten, tot geborenen, ungeborenen oder vor dem Erreichen eines Alters von sieben Tagen geschlachteten Tieren stammt		X ohne SRM		Andere Tierkörper und Teile von Tieren als die in Art 8 oder 10 genannten, i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden; ii) Föten;	9 f i) und ii)
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1d	Fleisch, wenn es sich um Fleischabschnitte von der Stichstelle handelt			X	Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen	10 b i)

Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1e	Fleisch, wenn es von Tieren stammt, die von einer Tierseuche der OIE-Liste (A oder gegebenenfalls B) betroffen sind		X ohne SRM		Andere Tierkörper und Teile von Tieren als die in Art 8 oder 10 genannten, i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden; ii) Föten;	9 f i) und ii)	
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1f	Fleisch, wenn es von Tieren stammt, die an einer Allgemeinerkrankung wie generalisierte Septikämie, Pyämie, Toxämie oder Virämie leiden		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h	
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1g	Fleisch, wenn es den im Gemeinschaftsrecht festgelegten einschlägigen mikrobiologischen Kriterien zur Feststellung, ob Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen, nicht entspricht			X ohne übertragbare KH und ohne SRM	Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlacht tieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierenteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen	10 b i)	
			X mit übertragbarer KH und ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h	
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1h	Fleisch, wenn es Parasitenbefall aufweist, sofern in Abschnitt IV nicht anderweitig geregelt		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h	
Anh. I	Fleisch, wenn es Rückstände	Je nach Art des Rückstandes:					
Bei Rückständen gemäß Anh. I Gruppe B Nrn. 1 und 2 der RL 96/23/EG:							

Abschn. II Kap. V Nr. 1i	oder Verunreinigungen oberhalb der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Werte enthält		X ohne SRM		Material der Kategorie 2 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:... c) tierische Nebenprodukte, die Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweisen, die über den gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/23/EG zulässigen Grenzwerten liegen	9 c
		Bei anderen Stoffen und Umweltkontaminanten gemäß Anh. I Gruppe B Nr. 3 der RL 96/23/EG:				
		X			Material der Kategorie 1 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:... d) tierische Nebenprodukte, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in der Gruppe B (3) des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftlich festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten;	8 d
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1j	Fleisch, wenn es unbeschadet spezifischer Gemeinschaftsvorschriften von Tieren oder Schlachtkörpern stammt, die Rückstände verbotener Stoffe aufweisen oder von Tieren stammt, die mit verbotenen Stoffen behandelt wurden	X			tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG unterzogen wurden;	8 c
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1k	Fleisch, wenn es sich um Leber und Nieren von über zwei Jahre alten Tieren aus Regionen handelt, in denen bei der Durchführung der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 96/23 genehmigten Pläne festgestellt wurde, dass die Umwelt allgemein mit Schwermetallen belastet ist.			X	Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tier Teile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen	10 b i)

Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1l	Fleisch, wenn es unzulässigerweise mit Dekontaminierungsmitteln behandelt wurde			X	Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachtieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen	10 b i)
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1m	Fleisch, wenn es unzulässigerweise mit ionisierenden oder UV-Strahlen behandelt wurde			X ganzer TK oder TK- Teile ohne SRM	Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachtieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen	10 b i)
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1n	Fleisch, wenn es Fremdkörper enthält (mit Ausnahme von für die Zwecke der Jagd verwendetem Material)		X ohne SRM		Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden;	9 d
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1o	Fleisch, wenn es eine radioaktive Strahlung aufweist, die die zulässigen Höchstwerte gemäß den Gemeinschaftsvorschriften übersteigt		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h

Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1p	Fleisch, wenn es sich um Fleisch mit pathophysiologischen Veränderungen, Anomalien der Konsistenz, unzureichender Ausblutung (außer bei frei lebendem Wild) oder organoleptischen Anomalien, insbesondere ausgeprägtem Geschlechtsgeruch, handelt			X ohne übertragbare KH und ohne SRM	Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachtieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen	10 b i)
			X mit übertragbarer KH und ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh. I Abschn. II Kap. V Nr. 1 q	Fleisch, wenn es von abgemagerten Tieren stammt			X ohne übertragbare KH und ohne SRM	Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachtieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen	10 b i)
			X mit übertragbarer KH und ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Nr. 1r	Fleisch, wenn es spezifiziertes Risikomaterial enthält, sofern dies nicht nach Gemeinschaftsvorschriften zulässig ist	X			Material der Kategorie 1 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:.. b) folgendes Material.. ii) ganze Tierkörper oder Teile toter Tiere, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifisches Risikomaterial enthalten;	8 b ii)

Nr 1s	Fleisch, wenn es Verunreinigungen, Verschmutzungen durch Fäkalien oder sonstige Kontamination aufweist ¹			X ohne übertragbare KH und ohne SRM	Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tier Teile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde: i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen	10 b i)
			X mit übertragbarer KH und ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Nr. 1t	Blut, das aufgrund des Gesundheitsstatus eines Tieres, von dem es gewonnen wurde, oder aufgrund einer Kontamination während des Schlachtvorgangs, kein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen kann			X	Gesundheitsstatus unbedenklich, kontaminiertes Nicht-Wiederkäuerblut Material der Kategorie 3 umfasst folgende tierische Nebenprodukte: d) Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden: i) anderen Tieren, als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen sowie...	10 d i)

				X	Gesundheitsstatus unbedenklich, kontaminiertes Wiederkäuerblut d) Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachtieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden:.... ii) Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden;	10 d ii)
			X		Bedenklicher Gesundheitsstatus Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Nr. 1u	Fleisch, wenn es laut Urteil des amtlichen Tierarztes nach Prüfung aller zweckdienlichen Informationen ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen kann oder aus anderen Gründen genussuntauglich ist		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh I Abschn. IV Kap IX B2	Cysticercose-infiziertes Fleisch		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh. I Abschn. IV Kap IX C2	Fleisch von mit Trichinen infizierten Tieren		X		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh. I Abschn. IV Kap IX D 2	Fleisch von Pferden, bei denen Rotz diagnostiziert wurde		X		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h

Anh I Abschn. IV Kap. IX E 2 Satz 1	Sämtliches Fleisch von Tieren, bei denen bei der Fleischuntersuchung an mehreren Organen oder mehreren Körperteilen lokalisierte Tuberkuloseläsionen festgestellt wurden		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh. I Abschn. IV Kap. IX E 2 Satz 2	das befallene Organ oder der befallene Körperteil und die dazugehörigen Lymphknoten, bei denen in den Lymphknoten nur eines Organs oder Körperteils eine Tuberkuloseläsion festgestellt wurde.		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh. I Abschn. IV Kap. IX F 2 Satz 1	Fleisch von Tieren, bei denen bei der Fleischuntersuchung Läsionen festgestellt wurden, die eine akute Brucellose-Infektion anzeigen		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h
Anh. I Abschn. IV Kap. IX F2 Satz 2	Euter, Genitaltrakt und Blut bei Tieren, die positiv oder nicht eindeutig auf einen Brucellose-Test reagiert haben, auch wenn keine Läsionen festgestellt wurden		X ohne SRM		Andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3	9 h

1 Hierzu gehören nicht Mägen und Därme von als Haustiere gehaltenen Huftieren, die noch nicht entleert und gereinigt wurden. Diese müssen vor ihrer weiteren

Verwendung als Lebensmittel gemäß Anh. III Abschn. 1 Kap. IV Nr. 18 VO (EG) Nr. 853/2004 behandelt werden: „Sofern sie zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, müssen a) Mägen gebrüht oder gereinigt, b) Därme geleert und gereinigt und c) Köpfe und Füße enthäutet oder gebrüht und enthaart werden.“ Entleerte, gereinigte Därme, die nicht mehr als Lebensmittel bestimmt sind, sind Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchst. a VO (EG) Nr. 1069/2009. Entleerte aber nicht gereinigte Mägen und Därme sind als Material der Kategorie 3 nach Art. 10 Buchst. b Ziffer i VO (EG) Nr. 1069/2009 zu kategorisieren, da sie untauglich sind.

Mägen und Därme von Geflügel, die nicht entleert und gereinigt wurden, sind Material der Kategorie 3 nach Art. 10 Buchst. b Ziffer i VO (EG) Nr. 1069/2009. Entleerte und gereinigte Mägen von Geflügel, die nicht mehr als Lebensmittel bestimmt sind, sind Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchst. a VO (EG) Nr. 1069/2009.